

Förderrichtlinie der Stadtwerke Walldorf zur Anschaffung & Installation einer Ladeinfrastruktur für die private Nutzung zu Hause

Die Elektromobilität ist ein wichtiger Baustein der nachhaltigen Verkehrswende. Die Möglichkeit auch zu Hause laden zu können ist dabei ein wichtiger Faktor. In Walldorf gibt es dabei lokale Unterschiede der Stellplätze und den möglichen Installationsstandorten für die Ladeinfrastruktur. Die Stadtwerke Walldorf fördern daher die Anschaffung und Installation entsprechender Ladeinfrastruktur. Damit die Elektromobilität sinnvoll und nachhaltig in Walldorf umgesetzt werden kann, muss die Ladeinfrastruktur netzdienlich sein und zu 100% aus regenerativen Energiequellen mit Strom versorgt werden.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadtwerke Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes und der Verkehrswende den Ausbau privater Ladeinfrastruktur in Walldorf. Eine Ladeinfrastruktur kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein, welche auf privaten Grund installiert wird.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie fördert die Stadtwerke Walldorf die Anschaffung und Installation einer aus 100% regenerativen Energiequellen versorgten Ladeinfrastruktur für den privaten Gebrauch. Die Förderung erfolgt pro Ladepunkt, wobei der Ladepunkt eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen bestimmt ist.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert wird nur eine Ladeinfrastruktur mit einer Leistung bis 11 kW oder eine netzdienliche Ladeinfrastruktur bis 22 kW in Walldorf.

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Die Installation der Ladeinfrastruktur muss vor der Umsetzung von dem Stromnetzbetrieb der Stadtwerke Walldorf geprüft und eine Zustimmung zur Installation eingeholt werden.
- Der Bürger muss Stromkunde der Stadtwerke sein und einen Natur+ Vertrag (Strom+ sofern er den erneuerbaren Strom über eine Photovoltaik-Anlage erzeugt) für seinen Zähler, über welchen auch die Ladeinfrastruktur erfasst wird, abgeschlossen haben. Der Strom ist über eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren zu beziehen. Wird vor Ablauf der fünf Jahre der Stromlieferant gewechselt, so ist der Zuschussbetrag an die Stadtwerke Walldorf zurückzuerstatten.
- Es wird nur die private Ladeinfrastruktur gefördert.
- Die Ladeinfrastruktur wird rein privat genutzt und es erfolgt keine weitere Förderung durch Dritte (z.B. Arbeitgeber).

4. Zuschusshöhe (Stromgutschrift)

Der Zuschuss beträgt 40 % der anrechenbaren Kosten bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, höchstens 1.500 € pro Ladepunkt. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die zur unmittelbaren Installation, Anschluss und Anschaffung einer Ladeinfrastruktur notwendig sind. Pro Ladepunkt wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in 5 jährlichen Stromgutschriften über 1/5 der Fördersumme, beginnend mit der auf die Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur folgenden Jahresverbrauchsabrechnung.

4.1 Förderzuschlag netzdienliche Ladeinfrastruktur:

Bei dem Einsatz netzdienlicher Ladeinfrastruktur, welche die Leistung bei Bedarf beschränken oder drosseln erhöht sich der Förderhöchstbetrag auf **2.000 € pro Ladepunkt**. Dies gilt auch für Ladeinfrastrukturen bis 11 kW. Bei Ladeinfrastrukturen größer 11 kW und bis 22 kW muss ein netzdienlicher Betrieb möglich sein.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstücks- und Wohnungseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

6.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadtwerke Walldorf GmbH & Co KG
Altrottstraße 39
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 8288 - 241

6.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

6.4 Antragsunterlagen

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot
- ▶ Technisches Datenblatt (wenn nicht aus Angebot ersichtlich)
- ▶ Standort der geplanten Ladeinfrastruktur

6.5 Bewilligungszeitraum

Nach Prüfung des Antrages und Einhaltung der Fördervoraussetzungen erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung wird **auf 12 Monate befristet**. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

6.6 Abrechnung nach Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Kopie der Originalrechnungen
- ▶ Nachweis des Vertragsabschlusses über eines Natur+ Vertrages, oder eines Strom+ Vertrages zusammen mit einer Einspeisebestätigung der Photovoltaik-Anlage.

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeit-raums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2022 in Kraft.